Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 14.

(Nr. 12260.) **Gesetz über Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen. Vom 1. April 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Dem Staatsministerium wird ein Betrag von Dreihundert Millionen Mark zur Verfügung gestellt, aus dessen Zinsen zur Förderung von Bodenverbesserungen jeglicher Art öffentlich-rechtlichen Verbänden (Wassergenossenschaften, Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen mehr), ähnlichen Vereinigungen und gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429) Zinserleichterungen im Wege unverzinslicher, spätestens nach 30 Jahren rückzahlbarer Darlehen gewährt werden können. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.

(2) Bis zur Hälfte des Betrags können auch Zinserleichterungen ohne Auflage der Rückgewähr gegeben werden, falls die Provinz sich mit dem gleichen Betrage beteiligt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rahmen der nach § 1 bereitgestellten Mittel die Bürgschaft für Verzinsung und Rückzahlung der von im § 1 genannten Darlehnsnehmern für die Ausführung von Bodenverbesserungen jeder Art aufgenommenen Darlehen zu übernehmen, falls diese mit mindestens 2 vom Hundert des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden.

§ 3.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1922.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155), anzuwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12261.) Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152). Vom 11. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Hinter § 66 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird folgender § 66a eingefügt:

§ 66a.

(1) Für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 können die Gemeinden durch Gemeindebeschluß bestimmen, daß bis zur endgültigen Veranlagung der Realsteuern die im Vorjahr erhobenen Steuerbeträge vorläufig weiter zu zahlen sind, jedoch höchstens während des ersten Halbjahrs des Rechnungsjahrs. Der Gemeindebeschluß ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Der Zustellung einer besonderen Mitteilung an die Steuerpflichtigen bedarf es nicht.

(2) Die vorläufig gezahlten Steuerbeträge sind auf die endgültig veranlagten Steuern zu verrechnen. Bleibt die endgültige Veranlagung hinter der Veranlagung des Vorjahrs zurück, so sind die überzahlten Beträge den Steuerpflichtigen zu erstatten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. April 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12262.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) in den dem Finanzminister und dem Minister des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung vom 7. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 271). Vom 8. April 1922.

Artikel 1.

Nach dem § 7 wird als § 7a folgende Vorschrift eingefügt:

Für den Regierungsbezirk Sigmaringen können die beteiligten Minister, nach Vollziehung der ersten Wahl des Hauptbetriebsrats nach Benehmen mit diesem, eine von den Vorschriften der §§ 6 und 7 abweichende Regelung treffen.

Artikel 2.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Bei den Bezirksbetriebsräten und beim Hauptbetriebsrat werden Betriebsausschüsse gebildet. Die Betriebsausschüsse bestehen aus je drei Mitgliedern.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12263.) Bekanntmachung über die Auswechselung der Genehmigungsurkunden zu dem zwischen Preußen und Bayern am 27. März 1912 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung und Feststellung der Landesgrenze am Lochbach längs der preußischen Gemeinde Grumbach, Kreis St. Wendel, und der bayerischen Gemeinde Lauterecken, Bezirksamt Kusel. Vom 31. März 1922.

Die Auswechselung der Genehmigungsurkunden zu dem zwischen Preußen und Bayern am 27. März 1912 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung und Feststellung der Landesgrenze am Lochbach längs der preußischen Gemeinde Grumbach, Kreis St. Wendel, und der bayerischen Gemeinde Lauterecken, Bezirksamt Kusel, der in der Preußischen Gesetzsammlung für 1914 S. 114 abgedruckt ist, hat heute in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 31. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar 1922, betreffend die Genehmigung des vom außerordentlichen 57. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen sechsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, durch die Amtsblätter der Regierung in Königsberg Nr. 10 S. 70, ausgegeben am 11. März 1922, der Regierung in Gumbinnen Nr. 10 S. 74, ausgegeben am 11. März 1922, der Regierung in Allenstein Nr. 10 S. 41, ausgegeben am 11. März 1922, und der Regierung in Marienwerder Nr. 10 S. 44, ausgegeben am 11. März 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1922, betreffend die Genehmigung der von der 49. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 14. Januar 1922 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaftlichen Bank, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 11 S. 104, ausgegeben am 18. März 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Paderborner Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft in Paderborn für den Bau elektrischer Leitungen im Kreise Paderborn und in verschiedenen Gemeinden im Kreise Büren, durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 11 S. 48, ausgegeben am 18. März 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hannover für die Erweiterung des städtischen Hauptfriedhofs in Ricklingen, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 12 S. 56, ausgegeben am 25. März 1922;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Mündelheim im Landkreise Düsseldorf für die Anlegung eines Gemeindefriedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 11 S. 100, ausgegeben am 18. März 1922;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. März 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schweinitz für den Ausbau der Schwarzen Elster bei der Jessener Mühle und die Beseitigung dieser Mühle, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 13 S. 75, ausgegeben am 1. April 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.